

**Zusatzkollektivvertrag
betreffend die Durchrechnung der Normalarbeitszeit
von Angestellten in den Verkaufsstellen
der Mitgliedsbetriebe des Verbandes der Großbäcker**

ARTIKEL I

Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für alle Bundesländer der Republik Österreich.
- b. Fachlich: Für alle dem Verband der Großbäcker angehörenden Mitgliedsbetriebe.

Für Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen Verband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden (bzw. Verbänden) und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird.

- c. Persönlich: Für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden **ArbeitnehmerInnen, die in Verkaufsstellen tätig sind, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.06.2015 begonnen hat** und auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991, idgF, anzuwenden ist.

ARTIKEL II

Durchrechnung der Normalarbeitszeit

1. Durch Betriebsvereinbarung kann vereinbart werden, dass in einem Durchrechnungszeitraum von 6 Monaten die wöchentliche Normalarbeitszeit des Personals von Verkaufsstellen im Sinne des Öffnungszeitengesetzes in den einzelnen Wochen bis auf 44 Stunden ausgedehnt werden kann, wobei 32 Stunden bei Vollzeitkräften, bei Teilzeitkräften aliquot zur vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit, nicht unterschritten werden darf. Eine Unterschreitung ist dann zulässig, wenn der Zeitausgleich in Form von ganzen Tagen erfolgt.
2. Am Ende des Durchrechnungszeitraumes sollte die geltende wöchentliche Normalarbeitszeit im Durchschnitt nicht überschritten werden. Jene Stunden die die wöchentliche Normalarbeitszeit überschreiten, werden in ein Zeitkonto als Zeitguthaben übertragen, und jene die unterschreiten werden mit negativem Vorzeichen übertragen, sodass dieses Zeitkonto einen Saldo von Plus- und Minusstunden ergibt.
3. Am Ende des Durchrechnungszeitraumes können maximal 38,5 Stunden in die nächste Periode übertragen werden. Über dieser Grenze anfallende Stunden sind wie Überstunden mit einem 50% Zuschlag ausbezahlen. Ein Minussaldo ist maximal mit -38,5 übertragbar.
4. Ist das übertragene positive Zeitguthaben am Ende des nächsten Durchrechnungszeitraumes durch Zeitausgleich nicht vollständig verbraucht, so werden diese Stunden wie Überstunden mit einem 50% Zuschlag ausbezahlt.
5. Das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit in den einzelnen Wochen ist spätestens zwei Wochen vorher durch den Dienstgeber festzulegen.

Wird die so festgelegte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit überschritten, gelten diese Stunden als Überstunden und müssen nach den geltenden Bestimmungen bezüglich der

Abgeltung von Überstunden des Kollektivvertrages für Großbäcker am Ende des Monats abgegolten werden.

Die Arbeitszeit kann jedoch jederzeit einvernehmlich zwischen Dienstgeber und DienstnehmerIn abgeändert werden. Die einvernehmlich abgeänderte Arbeitszeit gilt dann als Normalarbeitszeit.

ARTIKEL III

Dieser Kollektivvertrag tritt mit **1. Jänner 2021** in Kraft und ist bis **31. Dezember 2021** befristet.

Wien, am 14. Dezember 2020

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

GD KR DI MARIHART

Mag. Katharina KOSSDORFF

VERBAND ÖSTERREICHISCHER GROSSBÄCKER

Obmann

Geschäftsführerin

ÖLZ

Mag. Katharina KOSSDORFF

GEWERKSCHAFT GPA

GF-Vorsitzende

Geschäftsbereichsleiter

TEIBER, MA

DÜRTSCHER

GEWERKSCHAFT GPA

Vorsitzende

Wirtschaftsbereichssekretär

TREML

Mag. HIRNSCHRODT